

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

Nr. 31 — Wiesbaden — April 1973

MÖGLICHKEITEN UND HINDERNISSE EINER HARMONISIERUNG DER WEINGESETZGEBUNG IM GEMEINSAMEN MARKT

Von Dr. Werner Becker, Bonn



Vortrag auf der Veranstaltung der
Gesellschaft für Geschichte des Weines
am 15. April 1972 in Bad Neuenahr

Möglichkeiten und Hindernisse einer Harmonisierung der Weingesetzgebung im gemeinsamen Markt¹

Als mich Ihr verehrter Vorsitzender vor einiger Zeit bat, anlässlich Ihrer heutigen Jahrestagung ein Referat über das Thema: Möglichkeiten und Hindernisse einer Harmonisierung der Weingesetzgebung im gemeinsamen Markt, zu übernehmen, habe ich gerne zugesagt.

Nicht ahnend, daß dieses Referat als Festvortrag angekündigt werde, aber wohl wissend, daß der Begriff der Harmonisierung, im engeren Sinne des EWG-Vertrages, auf das Weinrecht bezogen nicht ganz zutreffend ist.

Zwar wird in der allgemeinen Integrationsdebatte in der EWG sehr häufig von Harmonisierung gesprochen, und zwar in des Wortes weiter Bedeutung. Der EWG-Vertrag, das primäre Gemeinschaftsrecht also, verwendet diesen Begriff aber nur im Bezug auf die Verbrauchssteuern (insbesondere die Umsatzsteuer) und die sonstigen indirekten Steuern, sowie im Bereich der Sozialpolitik und im Verkehrssektor, indem hier von Harmonisierung der Rechtsvorschriften die Rede ist. Da es sich aber bei den Diskussionen um Weinrechtsfragen, zumindest in der Bundesrepublik, eingebürgert hat, häufig von Harmonisierung zu sprechen — ich könnte Ihnen hierfür zahlreiche Fundstellen z. B. aus Bundestagsanfragen, Bundestagsprotokollen etc. anführen — sah ich keine Veranlassung, das mir gestellte Thema begrifflich umzuformulieren.

Über diese Grundsatzfrage der Rechtsbegriffe hinaus scheint mir aber, besonders unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise, der Begriff der Harmonisierung im Weinrecht gar nicht so schlecht. Kommt hinzu, daß dieser Ausdruck, der im praktischen Sprachgebrauch zwar eine sehr weitgefaßte, aber immer auf den EWG-Raum bezogene Anwendung findet, mir gerade für den Sektor Wein eine recht zutreffende Bedeutung zu haben scheint. Harmonisierung ist

¹ Die Tatsache, daß der Vortrag erst nach einem Jahr im Druck erscheint, hat auf die Aktualität keinen Einfluß, da sich das Gemeinschaftsrecht in seinen Grundzügen nicht geändert hat.

doch dem griechischen Wort harmonia entlehnt, was soviel wie Wohlgeordnetheit, Zusammenklang bedeutet und in der Hauptsache auf den Gebieten der Ästhetik und der Musik Anwendung findet. Aber ist der Wein — dieses wohl edelste Produkt des Bodens — nicht etwa ein Gut, welches sehr nahe mit den Begriffen der Ästhetik und der Musik zusammen gesehen wird? Denken wir doch nur daran, daß die wesentlichste Eigenschaft, die einem Weine zukommt, die „Harmonie“ ist. Und da sagt das Internationale Weinlexikon des OIV (Office International de la Vigne et du Vin), dessen deutscher Bearbeiter Professor ARNTZ ist: „Harmonisch nennt man Weine und Sekte, bei denen Alkohol, Extrakt und Säuren in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.“

Doch leider ist dieses edle Produkt nicht nur zur Erbauung der Menschen da, sondern auch ein Erzeugnis, welches vielfältigen gesetzlichen Regeln unterworfen ist (sein muß!). Und da man sich seit Ende der 50er Jahre anschickte, als sekundäres Gemeinschaftsrecht (Sonderfall des supranationalen Rechtes) Gemeinschaftsregeln für den Wein zu schaffen, ist dieser Vorgang auch den Gesetzmäßigkeiten und Praktiken unterworfen, die diese Schaffung des Gemeinschaftsrechtes im Herzen Europas nun einmal mit sich bringt.

Sind die hiermit zusammenhängenden Beschwerden ein Teil des Preises für unsere Freiheit und für die Schaffung eines geeinten Europas? Das ist eine Frage, die im Gesamtzusammenhang der europäischen Wirtschafts- und Agrarpolitik — oder auch Politik schlechthin — gesehen werden muß, deren Antwort uns aber erst die Zukunft bringen wird.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Realität. Über lange Jahre hinweg wollten viele in unserem Land es nicht wahr haben und selbst heute gibt es noch einzelne Zweifler. Wie aber sieht die Realität, zumal im landwirtschaftlichen Bereich aus? HANS HERBERT GÖTZ, wohl einer der besten Kenner der agrarpolitischen Bühne in Brüssel, faßte die letzte Runde der Brüsseler Agrarministerkonferenz in einem bemerkenswerten Artikel (FAZ vom 25. 3. 1972) zusammen, aus dem ich als Einleitung zu meinem Referat Ihnen einige Passagen nicht vorenthalten möchte:

„Neunzig Stunden Schiebemanns“

Die nächtlichen Spiele der Agrarminister in Brüssel

„Wer die Brüsseler Marathonschlacht der letzten Tage aus gemessener Distanz mitverfolgt und dabei gewiß immer wieder mit dem Kopf geschüttelt hat, der vermag sicher nicht zu begreifen, daß Teilnehmer und Beobachter diese mehrtägige Verhandlungsrunde der EWG-Agrarminister, eine strapaziöse Viecherei,

als interessant, aufregend und dramatisch empfunden haben. Wie man dieses teils bitterernste, teils grotesk absurde Nachtspiel auch nennen mag, ob Schwarzer Peter oder Schiebemarsch, Professor DAHRENDORF, der mit dem heiteren und wissenden Blick des Kundigen am Freitag gegen sieben Uhr morgens schließlich auch seiner Schlafstatt zustrebte, hat nach diesen Nächten ein Kapitel eines noch zu schreibenden Buches über ‚Entscheidungspraxis internationaler Organisationen‘ im Kopf bereits ausformuliert.

Es bleibt ein unerklärbarer Rest bei dem Versuch darzulegen, warum von etwa neunzig Stunden Beratungsdauer bestenfalls fünfzehn Stunden ernsthaft verhandelt wurden. Die alte Brüsseler ‚Liturgie‘ hat sich nicht verändert, sie dauerte diesmal nur etwas länger, so wie bei hohen Feiertagen. Fünf Tage taten einige Minister so, als ob sie die Probleme der EWG-Agrarpolitik zum erstenmal überhaupt erörterten; die Kommission brauchte dann einige Stunden, um ihren Endvorschlag zu formulieren, und danach begann eben das Schwarze-Peter-Spiel.

Zunächst hatte ihn der französische Landwirtschaftsminister. Er hatte, ganz offensichtlich, in Paris eins auf den Hut bekommen, weil er in der Vorwoche dem Kompromiß über den Grenzausgleich zugestimmt hatte und seinen Widerruf zurücknehmen mußte. So etwas darf einem französischen Minister eben nicht passieren. Was Wunder, daß er zeitweise giftig wurde. Dann hatte den Schwarzen Peter der italienische Minister NATALI, der lange Zeit eine befremdliche Scheu zeigte, in der Debatte über die Agrarpreise konkrete Zahlen zu nennen, sondern mehr ‚Existenzielles‘ zur Lage Italiens beitrug.

Als man morgens um vier Uhr einmal in das deutsche Delegationszimmer hineinspitzte, war klar, daß zu dieser Stunde JOSEF ERTL den Schwarzen Peter in der Hand hatte. Mit einemmal hatte der französische Minister das Getreidepreisseil, an dem ERTL, von MANSHOLT kräftig unterstützt, seit Tagen zog, losgelassen und stimmte plötzlich einer Erhöhung um vier Prozent zu, einem Prozentsatz, mit dem ERTL glaubte, sich zu Hause, auch nach dieser bravourösen Woche, nicht blicken lassen zu können.

SICCO MANSHOLT, der neue Präsident der Europäischen Kommission, war der ruhende Pol in dieser bewegten Nacht. Die Sorge der Beamten und Minister, daß er in der kommenden Woche für eine neuerliche Agrarsitzung vielleicht nicht mehr zur Verfügung stünde, sondern ein noch unbekannter Nachfolger für das bislang von ihm geführte Agrarressort, hat auch maßgeblich dazu beigetragen, daß am Ende alle Minister noch etwas nachgaben.

Mit ökonomischer Vernunft hat solches Ringen um ein halbes oder ein Prozent Getreidepreiserhöhung ohnehin überhaupt nichts mehr zu tun. In der Endphase gilt es nur noch, die Antwort auf die bange Frage zu finden, die

sich alle Minister stellen: „Kann ich mich mit diesem Ergebnis daheim sehen lassen?“ Alle waren, wieder einmal, dazu verdammt, sich zu einigen.“

*

Sie, meine verehrten Zuhörer, werden mich fragen, was denn die Bezugnahme auf diese jüngste Agrarministerkonferenz in Brüssel im vergangenen Monat mit meinem Thema zu tun habe, da doch in dieser Verhandlungsrunde das Thema Wein nur völlig am Rande eine nebensächliche Rolle gespielt hat. Nun, die Antwort ist verblüffend einfach: Dem aufmerksamen Zuhörer wird nicht entgangen sein, daß in diesem, mit leicht angespitzter Feder schmissig geschriebenen Artikel, fast alles über die Brüsseler Verhandlungsweise gesagt wird, was aufgrund der Vertragsbestimmungen rechtens, im Hinblick auf den Geist des Vertrages angezeigt und aus praktischen Erwägungen üblich ist. Halten wir fest: Ob in Brüssel über die Preise für landwirtschaftliche Produkte, über Strukturpolitik oder über das, was wir Deutschen Weinrecht nennen, verhandelt wird: Im Grundsatz unterscheidet sich die Verhandlungsweise nicht. Denn Wein ist — manche in Europa meinen „leider“, andere „Gott sei Dank“ — ein landwirtschaftliches Produkt (Anhang II des EWG-Vertrages) und fällt somit unter die Sonderregelungen des Vertrages (Art. 38 ff) für die Landwirtschaft mit allen daraus resultierenden positiven oder negativen Konsequenzen. Die Weinbaupolitik in der EWG ist also als ein Unterfall der allgemeinen EWG-Agrarpolitik zu betrachten.

Wenn ich auch im allgemeinen meine Referate gegenwarts- und zukunftsbezogen anlege, so steht es einem Redner vor der Gesellschaft für Geschichte des Weines aber wohl gut an — und das mir gestellte Thema dürfte dies erfordern — sich auch mit der Vergangenheit zu befassen.

Seit dem 25. 3. 1957, dem Tage, da auf dem Kapitol in Rom der EWG-Vertrag unterzeichnet wurde, und erst recht seit dem Tage, da der Ratifizierungsprozeß in den Mitgliedsländern abgeschlossen war (in der Bundesrepublik Deutschland trat das Gesetz zum EWG-Vertrag am 20. 8. 1957 in Kraft), ist der Weg, den die Weinpolitik in der Gemeinschaft zwangsläufig gehen mußte, in sehr weitem Maße vorgezeichnet. Denn mit diesem Vertrag, der in allen Ländern der Gemeinschaft Gesetzeskraft erlangte, haben die Mitgliedsländer, vor allem im landwirtschaftlichen Bereich, einen großen Teil ihrer Hoheitsrechte auf neue Institutionen (Gemeinschaftsorgane) übertragen und hiermit in einem Maße, welches viele heutzutage immer noch nicht wahr haben wollen, auf eigene Rechtsausübung verzichtet. Oder anders ausgedrückt: Die Rechtssetzungsbefugnisse der parlamentarischen Gremien der Mitgliedsländer sind im Bereich der landwirtschaftlichen Produkte weitgehend ausgeschaltet.

Aufgrund des EWG-Vertrages hat die Brüsseler Kommission ein umfassendes Vorschlagsmonopol zur Vorlage der Verordnungs- oder Richtlinienentwürfe, über welche dann der Ministerrat Beschluß zu fassen hat.

Art. 40 des EWG-Vertrages bietet drei verschiedene Organisationsformen für die Agrarpolitik an, nämlich:

- a) gemeinsame Wettbewerbsregeln, oder
- b) Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen, oder
- c) eine europäische Marktordnung.

Schon im Jahre 1959, im Rahmen des ersten Gesamtkonzeptes für die Agrarpolitik, lagen die ersten Entwürfe der Kommission für eine gemeinsame Weinbaupolitik vor. Während anfangs noch die Rede davon war, daß eine Koordinierung, also der Regelungsfall b die juristische Grundlage sein sollte, schwenkte die Kommission schon recht bald auf den Fall c — europäische Marktordnung — um. Interessanterweise ergibt sich dies aber nur aus den allgemeinen Beschlüssen des Rates, denn in keinem im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlichten Text über die gemeinsame Agrar- und Weinbaupolitik ist der Unterfall des Art. 40 präzise angesprochen, sondern nur der Art. 40 EWG-Vertrag schlechthin.

Auch im Falle der Weinregelung haben wir es also mit der umfassendsten Regelungsmöglichkeit, nämlich derjenigen der europäischen Marktordnung zu tun.

Lassen Sie mich an dieser Stelle schon vorwegnehmen, daß es das deutsche Bestreben war, eine rechtsformale, strikte Trennung zwischen Marktordnungsrecht (Preis- und Interventionsregelung) nach Art. 43 EWG-Vertrag und Weinrecht (Weinbereitungs- und Kennzeichnungsrecht) nach Art. 100 EWG-Vertrag zu erreichen. Eine derartige Regelung hätte zur Folge gehabt, daß der gesamte Weinrechtsteil als Richtlinie ergangen wäre (und einstimmig hätte beschlossen werden müssen). Eine derartige Richtlinie hätte dann ihrerseits in nationales Recht umgewandelt werden müssen, wobei die Mitgliedsstaaten in der Wahl ihrer Mittel relativ frei gewesen wären.

Diese deutsche Auffassung setzte sich aber nicht durch. Statt dessen wurde der Gesamtkomplex Wein nach Art. 43 und dazu noch in Form einer in den Mitgliedsstaaten unmittelbar rechtswirksamen Verordnung geregelt.

Als die Kommission daran ging, die ersten Entwürfe für die gemeinsame Weinbaupolitik zu entwerfen, mußte sie die Rechtslage in den verschiedenen Mitgliedsländern für den Sektor Wein berücksichtigen.

Ungeachtet der Tatsache, daß bei der internationalen Diskussion zur Erarbeitung der gemeinsamen Ordnung bis auf den heutigen Tag immer wieder

neue juristische Tatbestände in diesem oder jenem Land der Gemeinschaft offenkundig werden, die selbst besten Rechtskennern bisher verborgen geblieben sind (oder verborgen bleiben mußten), stellte sich die Lage, außerordentlich stark vereinfacht, Ende der 50er Jahre etwa wie folgt dar:

In jedem Land der Gemeinschaft, in dem Weinbau betrieben wird, gibt es seit Generationen eine mehr oder weniger umfassende Weingesetzgebung, in der u. a. die Weinbereitung, das Kennzeichnungs- und Bezeichnungsrecht, die Vorschriften für die Weineinfuhr sowie die Kontrolle geregelt sind. Bei uns geht diese Spezialgesetzgebung auf das Jahr 1892 zurück, das französische Weinrecht, der code du vin, ist nur drei Jahre älter.

In allen Ländern liegt die Quelle besonderer gesetzlicher Regelungen für das Produkt Wein im Kampf gegen Verfälschungen. Deshalb wurde im Laufe der Jahrzehnte auch mehr und mehr ein Zusammenhang zwischen dem Bezeichnungsrecht und den Weinbereitungsvorschriften geknüpft.

Das italienische Weinrecht beginnt, soweit ersichtlich, erst im Jahre 1925 mit gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Verfälschungen; die spezielle Weingesetzgebung, insbesondere das Bezeichnungsrecht, ist noch jünger. In Luxemburg ist im wesentlichen das deutsche Weingesetz aus dem Jahre 1909 als gesetzliche Basis in Betracht zu ziehen.

Beim internationalen Vergleich all dieser Bestimmungen ist festzuhalten, daß die meisten Tatbestände der Weinbereitung, das Bezeichnungsrecht und die Kontrollvorschriften in allen Ländern der Gemeinschaft unterschiedlich geregelt waren (und, soweit das Gemeinschaftsrecht noch keine zwingenden Vorschriften erlassen hat, auch heute noch unterschiedlich geregelt sind). Hierbei spiegeln sich Tradition und vor allem die Anschauungen, letzten Endes aber die so extrem unterschiedlichen Umweltbedingungen, unter denen in den weit auseinanderliegenden Weinbaugebieten der Gemeinschaft (das Siebengebirge ist etwa 1500 km von Sizilien entfernt) Weinbau betrieben wird, wieder.

Leider gab und gibt es keine umfassende Synopse über die weingesetzlichen Einzelregelungen in den Ländern der Gemeinschaft. Ich halte das für einen bedeutenden Mangel und möchte glauben, daß eine derartige Synopse am Anfang aller Harmonisierungsbestrebungen gestanden haben müßte; hätte sie vorgelegen, so wären die enormen Unterschiede der gesetzlichen Regelungen viel deutlicher zutage getreten als dies bisher der Fall ist. Gottlob gibt es aber in der Bundesrepublik eine große Anzahl von Dissertationen, die sich mit dem ausländischen Recht, vor allem dem französischen, auch im Vergleich zum deutschen, befassen (die meisten stammen aus dem Anfang der 60er Jahre), so daß der Rechtsvergleich für uns recht umfassend ist. Wenn wir beim Deutschen Weinbauverband auch seit seiner Wiedergründung nach dem

Kriege sämtliche ausländischen Rechtsquellen, deren wir habhaft werden konnten, gesammelt haben und schon lange vor der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die wesentlichsten, ausländischen Gesetzesbestimmungen ins Deutsche übersetzt haben, so bin ich dennoch im Zweifel, ob es möglich ist, hinter die letzte Feinheit ausländischer Gesetzestatbestände und vor allem der praktischen Handhabung zu kommen.

Allerdings möchte ich es auch nicht unerwähnt lassen, daß es uns durch diese Verfahrensweise schon in mancher Situation möglich war, unsere ausländischen Berufskollegen auf diese oder jene gesetzliche Regelung ihres eigenen Landes aufmerksam zu machen.

Wegen der Kürze der Zeit muß ich wieder ganz kurz zusammenraffen: Aus der unendlichen Vielzahl der unterschiedlichen weingesetzlichen Regelungen ragen zwei Kardinalunterschiede, insbesondere zwischen dem deutschen und dem französischen Recht heraus:

1. Die Regelung der Frage, was man unter Qualität versteht.
2. Die Unterscheidung zwischen Herkunftsbezeichnungsrecht hier und Ursprungsbezeichnungsrecht dort. Wobei es an dieser Stelle schon festgehalten werden muß, daß das französische Ursprungsrecht die Regelung der Qualitätsfrage mit einschließt.

Das luxemburgische Weinrecht kann man in vieler Hinsicht unter dem deutschen subsumieren, wobei man allerdings berücksichtigen muß, daß die „marque nationale“ starke Züge des französischen Rechtes trägt.

Das italienische Recht kann seit dem 12.7.1963, dem Zeitpunkt, da man in Anlehnung an das französische Recht in Italien auf das Ursprungsbezeichnungsrecht übergang, grundsätzlich dem französischen gleichgesetzt werden. Durch Dekret Nr. 930 des Präsidenten der Republik wurden nämlich die Ursprungsbezeichnungen

„Semplice“
„controllata“ sowie
„controllata e garantita“

geschaffen.

Der Prozeß der Bildung der Ursprungsbezeichnungen nebst den dazugehörigen Festlegungen der Produktionsbedingungen und der Abgrenzung der Gebiete ist in Italien im Gange. Bisher ist erst ein relativ kleiner Teil festgelegt.

Für unser altes deutsches Recht brauche ich in diesem Kreise nur das Stichwort „Natur“ und seine Synonyme zu erwähnen, um Ihnen aufzuzeigen, wo die Qualitätsweinidee bei uns ihre Wurzel hatte. Aber hier muß sofort wieder die Einschränkung gemacht werden, daß nicht jeder naturbelassene Wein etwa

als Qualitätswein angesehen werden konnte. Im alten deutschen Weinrecht war eine Legaldefinition für „Qualitätswein“ jedoch nicht enthalten. BROG-SITTER (um nur eine Quelle zu nennen) stellt deshalb in seiner Dissertation „Der Begriff des Qualitätsweines und seine Bezeichnung im deutschen und französischen Recht“ zutreffend folgendes fest: „Mangels einer rechtssätzlichen Regelung ist dieser Begriff daher nach der Verkehrsauffassung zu bestimmen.“ Nach einem Studium der Literatur und Judikatur spricht aber vieles dafür, daß der deutsche Begriff des Qualitätsweines auch durch die Verkehrsauffassung nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Jedenfalls gibt es viele Fundstellen, nach denen unter gewissen Voraussetzungen auch ein verbesserter Wein — nach altem Weinrecht — zu den Qualitätsweinen gerechnet werden konnte. Wie dem auch sei, nach unserem Recht durfte jeder Wein, ob Qualitätswein oder nicht, eine, selbst die engste geographische Angabe tragen, wenn sie nur — im Rahmen der Bestimmungen unseres Weingesetzes (also relativ) der Wahrheit entsprach (Herkunftsbezeichnungsrecht).

Im krassen Gegensatz zu dieser deutschen Gesetzeslage präsentierte sich denjenigen, die sich Ende der 50er Jahre im Herzen Europas daranmachten, die weinrechtlichen Bestimmungen zu harmonisieren (ich benutze an dieser Stelle bewußt diesen Ausdruck und zwar in seiner weitesten Auslegung), die französische Regelung des Ursprungsbezeichnungsrechtes, nach welchem Herkunft und Qualität zwei untrennbar verbundene Begriffe darstellen. Ich muß es mir versagen, auf die höchst interessante Entstehungsgeschichte dieses Rechtsinstitutes einzugehen, an dem der französische Weinbau selbst einen sehr wesentlichen Anteil hat.

Seit 1905 dauerte es rund 30 Jahre, bis es im Jahre 1935 zu einer Regelung kam, durch welche die „*appellations d'origine simples*“ in „*appellations d'origine contrôlée*“ (A.O.C.) überführt wurden. Dieser Prozeß ist bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossen; eine Tatsache, die bei der von der EWG-Kommission gewollten Übertragung dieser Regelung auf Europa meines Erachtens viel zu wenig beachtet wurde.

Halten wir die gravierenden Unterschiede zwischen dem deutschen Herkunftsbezeichnungsrecht und dem französischen Ursprungsbezeichnungsrecht noch einmal auf eine ganz kurz zusammengedrückte Form fest: Während nach altem deutschen Weinrecht jeder verkehrsfähige Wein, ob Qualitätswein oder nicht, jede zutreffende geographische Bezeichnung (im Rahmen der Bezeichnungswahrheit des Weingesetzes) tragen darf, sind im französischen Recht die geographischen Bezeichnungen (*appellations d'origine*) den Qualitätsweinen vorbehalten, wobei diese gleichzeitig ganz bestimmten, gesetzlich fixierten Normen entsprechen müssen.

Nach Angaben der französischen Behörden betrug der Anteil der A.O.C. der Ernte 1971 rund 8 Mill. Hektoliter, das sind nur stark 12⁰/₀ der Gesamternte. Die große Masse des verbleibenden Restes stellen in Frankreich Weine ohne geographische Herkunftsangaben dar. Allerdings muß zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1949 in Frankreich eine neue Weinklasse eingeführt wurde, die V.D.Q.S.² Bei diesen handelt es sich um Qualitätsweine, vor allem aus den südlichen Gebieten Frankreichs, denen man aber noch nicht sofort eine A.O.C. zuerkennen wollte. Im Gegensatz zu den A.O.C.-Weinen muß jeder V.D.Q.S., bevor er das Label erhält, einer obligatorischen Verkostung durch eine Kommission des Berufsstandes unterzogen werden. Bei der Weinernte 1971 waren es 2,8 Mill. Hektoliter, für welche das V.D.Q.S.-Label beantragt wurde.

Neben dieser zweiten Qualitätsgruppe französischer Weine gibt es seit einigen Jahren eine dritte Gruppe, nämlich die sogenannten „Landweine“. Diese Weine, die jedoch eindeutig der Klasse der C.C.³ zugeordnet sind (neuerdings heißen diese im EWG-Recht Tafelweine) dürfen nur eine sehr weitgefaßte geographische Bezeichnung tragen, die aber niemals identisch mit einer appellation-d'origine-Bezeichnung sein darf, und unter der Voraussetzung, daß die Kennzeichnung „vin de pays“, bzw. „vin de canton . . .“ angegeben ist. Die Menge dieser Weine ist für französische Verhältnisse recht klein. 1969 waren es 1,9 und 1970 2,3 Mill. Hektoliter. Die Spezialgesetzgebung über diese Gruppe der Landweine ist in Bewegung. Der französische Landwirtschaftsminister äußerte vor einigen Monaten, daß der Tag kommen wird, da man diese Weine (Landweine, Kantonweine) in die Gruppe der Qualitätsweine überführen werde. Von der Gesamterntemenge tragen also nur etwa 13 Mill. Hektoliter oder stark 20⁰/₀, kraft gesetzlicher Regelung, eine geographische Bezeichnung⁴.

Und hierzu noch ein wesentlicher Faktor: Diejenigen Rebflächen, von denen in Frankreich Weine mit Ursprungsbezeichnung geerntet werden können, sind kraft gesetzlicher Festlegung und Abgrenzung immer andere Rebflächen als diejenigen, auf denen Tafelweine (also in aller Regel Weine ohne jede Herkunftsbezeichnung) wachsen; oder anders ausgedrückt:

² Vins D^élimités de Qualité Supérieure.

³ Vins de Consommation Courante.

⁴ Inzwischen sind einige neue Dekrete ergangen, durch welche neue geographische Bezeichnungen für „Landweine“ geschaffen wurden.

Es gibt nach dieser französischen gesetzlichen Regelung

1. immerwährende Qualitätsweinreblflächen (vorausgesetzt, daß die weinrechtlichen Bestimmungen über Mindestmostgewicht, Hektarertrag, Rebsortiment und evtl. Anreicherung) gleichzeitig erfüllt sind und
2. immerwährende Konsumweinreblflächen.

Bei dieser von mir im Telegrammstil geschilderten Gesetzessituation in den Weinbauländern der Sechsergemeinschaft befanden sich diejenigen, die in der EWG Vorschläge zur Regelung unterbreiten können (wie schon dargelegt: nur die Kommission), vor der Frage, welcher Regelung man den Vorzug geben sollte. Daß man der französischen Gesetzesregelung den Vorzug gab, brauche ich nicht besonders zu erwähnen. Nach Verhandlungen, die sich damals über rund drei Jahre hinzogen, kam es im Jahre 1962 zu der sattsam bekannten — manche meinen, man müsse sagen: berüchtigten — Verordnung Nr. 24 vom 4. 4. 1962, die seinerzeit innerhalb der Generalrunde über die Inangasetzung der gemeinsamen Agrarpolitik vom EWG-Ministerrat zusammen mit den Grundsatzregelungen für die meisten anderen landwirtschaftlichen Produkte verabschiedet wurde.

Lassen Sie mich, um meinem Thema gerecht zu werden, als einer derjenigen, der damals die Wortfassung dieser VO nicht unwesentlich mit beeinflußt hat — soweit das in unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung mit legalen Mitteln für eine private Organisation möglich ist —, hierzu noch einige Gedanken sagen:

In der allerersten Phase des gemeinsamen Marktes, also zu der Zeit, als es im Innern der Gemeinschaft noch Zölle und Kontingente gab und sich der innergemeinschaftliche Handel praktisch auf den Weinverkehr aus Frankreich und aus Italien in Richtung auf die Bundesrepublik Deutschland abspielte, schwebte der Kommission vor, allerschnellstens eine Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine (zu Anfang sprach man noch von „klassifizierten“ Weinen), zu treffen, indem man diese definiert und weingesetzlich ganz genau regelt, um dann diese Weine sofort frei im ganzen EWG-Raum zirkulieren zu lassen. Von dieser Regelung wäre nur eine kleine Menge, bezogen auf die Eigenproduktion der Gemeinschaft, betroffen gewesen. Vielleicht 10 bis 15%. Diese Weine sollten von marktordnerischen Maßnahmen (Preis- und Interventionsregelung) freigestellt sein. Unter die Marktordnung im engeren Sinne sollten nur die anderen Weine (die man später Tafelwein nannte) fallen.

Dieser Generalplan der Kommission ließ sich, temporär gesehen, nicht durchsetzen. Zwar enthält die VO Nr. 24 in ihrem Art. 4 die Bestimmung, daß der Rat bis zum 31. 12. 1962 eine Gemeinschaftsregelung für Qualitäts-

weine zu erlassen hatte. Hierzu kam es aber erst (VO 817) zusammen mit der Verordnung 816, die die allgemeinen Regeln enthält, am 28. April 1970. Die zeitliche Verspätung des Erlasses der Qualitätsweinregelung beträgt also immerhin fast siebeneinhalb Jahre. Hieraus ergibt sich recht deutlich, welche enormen Schwierigkeiten es der Kommission und dem Rat bereitete, sich auf einen endgültigen Text zu einigen.

Drei Gesichtspunkte scheinen mir hierfür ausschlaggebend gewesen zu sein:

1. Zwar enthält der Art. 4 der VO 24 in Anlehnung an das französische Ursprungsbezeichnungsrecht insgesamt sieben Kriterien, auf welche sich diese Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine stützt, nämlich:

- a) Abgrenzung des Anbaugebietes,
- b) Rebsorten,
- c) Anbaumethoden,
- d) Methoden der Weinbereitung,
- e) natürlicher Mindestalkoholgehalt,
- f) Hektarertrag,
- g) Untersuchung und Bewertung der organoleptischen Merkmale.

Die Lapidarfassung der sieben „Gesichtspunkte“ und die rechtlich sehr unbestimmte Bedeutung der Satzteile „stützt sich auf folgende Gesichtspunkte“ ließen aber für Art und Umfang der auszuarbeitenden Einzelregelungen einen weiten Spielraum.

2. Auf deutsche Intervention (genauer gesagt auf Antrag des Deutschen Weinbauverbandes) war in den Text des Art. 4 der VO 24 der Satzteil „die (die Gemeinschaftsregelung) den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen hat“ eingefügt worden. Auf Vorschlag der Kommission fügte dann der Rat den weiteren Halbsatz an: „soweit diese die Politik der Qualitätsförderung und der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen“. Diese grundsätzliche Bindung an die herkömmlichen Produktionsbedingungen, die den uniformierenden Tendenzen der Kommission für die Festlegung der Einzelkriterien einen generellen Riegel vorschob, kann, wie die jüngste Weinbaugeschichte bewiesen hat, für den weiteren Fortgang der Verhandlungen in Brüssel zwischen 1962 und 1970 aus deutscher Warte nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zwar hat diese textliche Ergänzung den Erlaß der Gemeinschaftsregelung um mehrere Jahre verzögert, meines Erachtens war es aber nur durch diese Textergänzung überhaupt möglich, eine Regelung für Qualitätsweine zu errichten, die zwar in der Grundtendenz sich sehr weit an das französische Ursprungsbezeichnungsrecht anlehnt, aber in

der Festlegung der Einzelkriterien den ökologischen Gegebenheiten in unseren Breitengraden Rechnung trägt.

3. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß auf deutsche Vorstellung hin, der letztgenannte Gesichtspunkt g) „Untersuchung und Bewertung der organoleptischen Merkmale“ eingefügt wurde. Da in der französischen Ursprungsregelung bisher keine generelle diesbezügliche Bestimmung enthalten ist, trat durch die Aufnahme dieses Gesichtspunktes eine weitere Verzögerung in Form langer Diskussionen ein.

Das alles hört sich heute so selbstverständlich an, da durch die jahrelange Beschäftigung mit diesen Dingen das Wissen aller fortgeschritten ist. Damals war das alles nicht so selbstverständlich. So kam es denn wohl auch, daß die ersten offiziellen Brüsseler Texte seinerzeit in der französischen Version von „*appellation d'origine*“ also „Ursprung“ sprachen. Im Laufe der Diskussion einigte man sich dann auf eine völlig neue Wortfassung, nämlich „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“, wobei zu erwähnen ist, daß die französische Wortfassung (V.Q.P.R.D.)⁵ wesentlich präziser erkennen läßt, worum es sich handelt!

Durch diese neue Begriffsschöpfung innerhalb des Gemeinschaftsrechtes, die eine deutliche Kombination des Begriffes „Qualität“ mit dem Begriff des „Anbaugebietes“ enthält, wurde zwar dem Geiste der französischen Ursprungsregelung völlig entsprochen, aber dennoch durch die Hervorkehrung des Wortes „Qualität“ — auch für die französische Gesetzgebung — eine neue Variante in das Bezeichnungsrecht getragen: Unter der Voraussetzung, daß sämtliche Bestimmungen für das Erzeugnis erfüllt sind, erscheint nunmehr die Angabe „Qualität“ *expressis verbis* auf dem Etikett.

Die erforderliche geographische Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete nach Parzellen läuft im Ergebnis darauf hinaus, gewisse Flächen auszugrenzen, auf denen QbA-Weine nicht wachsen können. Im Hinblick auf unser sehr schwankendes Klima und aus politischen Gründen gab die Bundesregierung zusammen mit Luxemburg bei der Verabschiedung der QbA-Verordnung eine Erklärung im Rat dergestalt ab, daß bei uns nach ganzen Anbaugebieten abgegrenzt wird⁶. Dies wiederum hat zur Folge, daß bei uns, vorbehaltlich der Einhaltung aller Kriterien, auf den gleichen Flächen Qualitätsweine und Tafelweine erzeugt werden können. Eine Tatsache, die, wie Sie wissen, für die Verankerung unseres Bezeichnungsrechtes Schwierigkeiten bereitet hat⁷.

⁵ Vins de qualité produits dans des régions déterminées.

⁶ Äquivalent hierfür: *Obligatorische* deutsche Qualitätsweinprüfung.

⁷ Namen von *Lagen* dürfen gemäß neuem deutschen Weinrecht für *Tafelwein* nicht verwendet werden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Weinrechtsphilosophie im Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland noch einen weiteren sehr bedeutenden Unterschied aufweist (von heute aus betrachtet, müßte man sagen „aufwies“): Während in Frankreich C. C.-Weine nie gezuckert werden dürfen, ist die Zuckeringung dort (z. T. regional verschieden, z. T. durch Ausnahmegenehmigung, je nach Jahrgang) nur bei A. O. C.-Weinen, also den Qualitätsweinen erlaubt.

Bei uns lagen die Verhältnisse bezüglich der Naturweine, wie eingangs schon erwähnt, bis zum vorigen Jahr genau umgekehrt. Ein bedeutender Rest dieser deutschen Weinrechtsphilosophie spiegelt sich heutzutage aber immer noch in unseren „Prädikatsweinen“ wieder.

Lassen Sie mich aus Zeitgründen an dieser Stelle einen recht großen Sprung machen, um Ihnen aufzuzeigen, in welcher Weise der Europäische Gesetzgeber die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Kodifizierung der ausfüllenden Vorschriften aufgrund der Ermächtigung des Art. 4 der VO 24, die quasi als Gesetzesbefehl des Rates an sich selbst wirkt, und ganz allgemein zur Ingangsetzung der Weinmarktorganisation schließlich führt, überwand.

Das Gesamtangebot an Trinkwein wird in der Sechsergemeinschaft in zwei große Gruppen eingeteilt, nämlich in „Tafelwein“ und in „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“. Die Tafelweine sind hiernach die einfachen Weine, die in der Regel entweder überhaupt keine oder nur eine ganz weitgefaßte geographische Bezeichnung tragen. Im Gegensatz hierzu tragen die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete immer die Bezeichnung des jeweiligen Anbaugebietes und sind ausdrücklich als Qualitätswein b. A. oder mit den speziellen Qualitätsbezeichnungen gemäß nationalem Weinrecht gekennzeichnet.

Sämtliche in der Sechsergemeinschaft hergestellten Weine müssen, um in den Verkehr gebracht werden zu können, bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, wobei die Anforderungen an die Qualitätsweine selbstverständlich strenger sind als bei den Tafelweinen.

Diese Mindestanforderungen an das Produkt, die sich nicht nur auf die Weinbereitung beziehen, sondern schon im Weinberg beginnen, sind je nach der Region, in der die Reben wachsen, unterschiedlich. Die Gesetzgebung nimmt also Rücksicht auf den jeweiligen Standort. Hierdurch soll erreicht werden, daß nicht nur bei den Qualitätsweinen, sondern auch bei den einfachen Weinen der besondere Charakter der Weine der verschiedenen Produktionsgebiete erhalten bleibt. Das war die deutsche Kardinalforderung, die sich, bei aller Kritik an zahlreichen Einzelbestimmungen der Brüsseler Regelung, schließlich, wenigstens teilweise, durchgesetzt hat.

Zu diesem Zweck wird das Gesamtgebiet der Gemeinschaft in „Weinbauzonen“ eingeteilt. Die Karte (S. 20/21) gibt einen Aufschluß über die geographische Einteilung. Für unsere Zonen ist festzuhalten, daß Baden gemeinsam mit dem Elsaß, mit Lothringen, mit der Champagne, dem Jura, mit Savoyen und dem Loire-Tal in die Zone B fällt, während die übrigen deutschen Weinbaugebiete zusammen mit Luxemburg zur Zone A gehören. Die beiden Tabellen geben Aufschluß über die wesentlichsten Bedingungen, denen sowohl die „Tafelweine“ als auch die „Qualitätsweine“ in den verschiedenen Weinbauzonen in der Sechsergemeinschaft jeweils entsprechen müssen, wobei die Unterschiede, die auf die ökologischen Verhältnisse Rücksicht nehmen, im Nord-Süd-Trend deutlich werden. Die Tabellen enthalten Brüsseler Werte, die auf Grad Alkohol abgestellt sind, für unsere Verhältnisse außerdem auf Grad Ochsle bzw. in Gramm/Liter Alkohol umgerechnet sind.

Über die nach Zonen unterschiedliche Regelung für den natürlichen Mindestalkoholgehalt, die Anreicherung und den Gesamtalkoholgehalt hinaus ist die Frage der Säuerung (in Zone C III erlaubt) bzw. Entsäuerung (in Zone A, B und C I erlaubt) unterschiedlich nach Zonen geregelt. (In Zone C II ist Säuerung *oder* Entsäuerung erlaubt.)

Da, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, entgegen den deutschen Vorstellungen nicht nur der marktordnerische Teil, sondern auch der weinrechtliche Teil in Form einer Verordnung ergangen ist, die in allen Mitgliedsländern sofortige und unmittelbare Rechtswirkung hat (das entgegenstehende nationale Recht wird durch das EWG-Recht verdrängt), haben die genannten Brüsseler Regelungen unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann. Um die beiden Verordnungen 816 und 817 aber überhaupt verabschieden zu können (die Minister mußten sich im Rat auf einen Text einigen!), wurden zahlreiche Einzelfragen innerhalb des Gemeinschaftsrechtes zunächst ausgeklammert, d. h. nicht sofort geregelt, sondern im Wege der Ermächtigung übertragen. Diese Ermächtigungen sind derart zahlreich, daß eine Aufzählung den Rahmen eines Vortrages sprengt. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, Ihnen hierzu eine kurze Zusammenfassung vorzutragen:

Die beiden Verordnungen 816 und 817 enthalten zusammen zwar nur 62 Artikel (ohne Anlagen), insgesamt umfassen sie aber 101 Ermächtigungen, die teils an den Rat, teils an die Kommission, teils an den Verwaltungsausschuß für Wein (da dieser der Kommission beigeordnet ist, also im Endeffekt ebenfalls an die Kommission) bzw. an die Mitgliedsstaaten gerichtet sind.

Läßt man einmal die Bestimmungen des engeren Marktordnungsrechtes (Preis- und Interventionsregelung) außer Betracht, so verbleiben im weinrechtlichen Teil immer noch

in der VO 816	27	Ermächtigungen
in der VO 817	26	Ermächtigungen
zusammen	53	Ermächtigungen.

Diese sind wie folgt gerichtet:

VO 816	10	an den Rat
	13	an den Verwaltungsausschuß
	1	an die Kommission
	3	an die Mitgliedsstaaten
VO 817	2	an den Rat
	8	an den Verwaltungsausschuß
	16	an die Mitgliedsstaaten.

Wie ersichtlich, sind die Ermächtigungen im Bereich der Qualitätsweine in weitaus stärkerem Maße an die Mitgliedsstaaten gerichtet als im Sektor der Tafelweine. Die Ursache ist darin zu suchen, daß es der Kommission und dem Rat praktisch unmöglich war, auf andere Weise zu einer Gemeinschaftsregelung zu kommen, da einzelne Mitgliedsstaaten vor allem ihre eigene Qualitätsweinregelung — auch unter dem Dach der Gemeinschaftsregelung — weitestgehend erhalten wissen wollten. Dabei setzte Italien z. B. sogar durch, daß im Sinne von „traditionellen Praktiken“ auch gewisse Verschnitte über die bestimmten Anbaugebiete hinaus ermöglicht bleiben. Im Zusammenhang mit der Regionalisierung der wichtigsten Weinbereitungskriterien und der Tatsache, daß Art. 15 der QbA-Verordnung es den Mitgliedsländern erlaubt, zusätzliche und strengere Bestimmungen, als im EWG-Text festgelegt, national zu treffen, hat der weitgefaßte Ermächtigungskatalog, der an die Mitgliedsländer gerichtet ist, zur Folge, daß im Bereich der Qualitätsweine die Änderungen durch das Brüsseler Recht weitaus geringer sind, als für Wein schlechthin. Natürlich müssen wir Deutschen hierbei in Betracht ziehen, daß wir selbst unser nationales Recht, zeitlich etwa parallel mit den Brüsseler Verhandlungen, gegenüber dem alten Weingesetz geändert haben, so daß sich bei uns in praxi gegenüber dem früheren Zustand (Weingesetz 1930) schon außerordentlich starke Veränderungen ergeben. Die Rechtsquelle hierfür ist aber in zahlreichen Einzelfragen nicht unmittelbares Brüsseler Recht, sondern größtenteils nationales Recht (Weingesetz 1969 bzw. 1971), welches allerdings mit Blickrichtung auf Brüssel national antizipiert wurde.

Man kann große Zweifel darüber haben, ob wir Deutschen im Qualitätsweinsektor in der Tat einen so weitgefaßten nationalen Spielraum innerhalb

des Gemeinschaftsrechtes erwirkt hätten, wenn wir nicht selbst unser altes Weingesetz eigenständig in der Ihnen bekannten Weise reformiert hätten.

Innerhalb des Spielraumes, den uns der Gemeinschaftsgesetzgeber gelassen hat, haben wir Deutschen die Regionalisierung in zahlreichen Einzelfragen an die Bundesländer weitergegeben. Ein Großteil dieser Ermächtigungen ist inzwischen ausgefüllt⁸.

Auch der EWG-Gesetzgeber ist inzwischen nicht untätig geblieben. Die große Masse der Ermächtigungen ist ausgefüllt. Wenn wir die seit der Verkündung der beiden Grundsatzverordnungen 816 und 817 am 28. 4. 1970 inzwischen in Brüssel erlassenen Folgeverordnungen richtig zusammengezählt haben, sind bis zum 5. April 1972 inzwischen 122 EWG-Weinverordnungen ergangen (nicht gerechnet die wöchentlichen Preisverordnungen). Wenn auch ein Großteil dieser Verordnungen das Preis- und Interventionsrecht betreffen, und ein Teil der Verordnungen darin besteht, daß fest beschlossene Termine verschoben werden, so betreffen diese Verordnungen jedoch auch in zahlreichen Fällen das, was wir Deutschen Weinrecht nennen (wobei man darauf hinweisen muß, daß nur bei uns diese Trennung in Marktordnungsrecht und Weinrecht gemacht wird).

Trotz dieser großen Zahl bereits ergangener Verordnungen ist aber der Brüsseler Gesetzgebungsprozeß (EWG-Verordnungsrecht) noch lange nicht abgeschlossen. Allerdings werden die deutschen Weinproduzenten von dem noch ausstehenden Gemeinschaftsrecht nur zum Teil, dafür in einigen Fragen aber um so heftiger, betroffen.

So steht noch die Gesamtregelung für Schaumweine aus, auch eine spezielle Perlweinverordnung ist noch zu erwarten. Soeben hat die Kommission (nach Vorbereitungen von mehr als einem Jahrzehnt) einen Entwurf für eine Äthylalkoholmarktordnung vorgelegt. Auch die Drittlandregelung ist noch nicht komplett.

Zwei Verordnungen, die jeden Angehörigen des deutschen Weinfachs außerordentlich stark berühren, sind die im Laufe dieses Jahres zur Verabschiedung anstehenden Verordnungen über das „Bezeichnungsrecht“ sowie die „Begleitscheine und die Buchführung“.

Erst kurz vor dem Ende der Regelungen im Sektor Wein nimmt sich die Gemeinschaft nunmehr einer Harmonisierung der Fragen der Weinkontrolle und der Buchführung an. Wir hätten es für logischer und notwendiger ge-

⁸ Z. B.: Einrichtung der Weinbergsrolle (in welche die Lagenamen eingetragen sein müssen) oder Festlegung der Mindestmostgewichte für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat.

funden, wenn diese Frage in Brüssel am Anfang aller Bemühungen gestanden hätte. Aber es kam anders. Und ich kann es nur als Phänomen bezeichnen, daß die Fachangehörigen in Europa von den diesbezüglichen Regelungen (Buchführung, Weinkontrolle, Weineinfuhrüberwachung) in den anderen Ländern der Gemeinschaft so wenig wissen.

Die Diskussion der Vorentwürfe bringt immer wieder neue Erkenntnisse. Und ich glaube, daß es ein großes Versäumnis ist, daß die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig eine für alle Beteiligten überschaubare Gegenüberstellung angefertigt haben. Wie nicht anders zu erwarten, verteidigt bei der derzeitigen Vorverhandlung jeder Mitgliedsstaat sein Kontrollsystem. So könnte zu besorgen sein, daß hierbei ein Kompromiß herauskommt, der niemanden recht befriedigt⁹.

Wie die Verhandlungen um das Bezeichnungsrecht¹⁰ ausgehen werden, vermag zur Stunde wohl niemand genau zu sagen. Aus deutscher Sicht waren die Vorentwürfe der heftigsten Kritik unterworfen. Lassen Sie mich noch hierzu ein außerordentlich wichtiges Beispiel anführen:

Zwar erscheint in zahlreichen, bereits in Kraft befindlichen Gemeinschaftstexten der Begriff „Verschnitt“. Bisher hat die Gemeinschaft es aber vermieden, zu definieren, was man, im Sinne des Gemeinschaftsrechtes, unter Verschnitt versteht! So subsumiert jeder unter Verschnitt seine bisherige nationale Regelung, selbst wenn es sich um einen Fall des Gemeinschaftsrechtes handelt. Diese Begriffsverwirrung und die Tatsache, daß bis vor wenigen Wochen selbst bei einzelnen Dienststellen der Kommission offensichtlich nicht genau bekannt war, daß im französischen Weinrecht ein bedeutender Unterschied zwischen „melange“ und „coupage“ besteht, hat dazu geführt, daß man bei der internationalen Diskussion der letzten Monate lange auf der Stelle trat.

Dieser Fall mag aufzeigen, welche Schwierigkeiten im konkreten Einzelfall bei der Schaffung des Gemeinschaftsrechtes bestehen. Kommt hinzu, daß die Texte an einzelnen Stellen in den verschiedenen Sprachen nicht immer den gleichen Bedeutungsinhalt haben. Ein derartiger Fall ist z. B. bei den verschiedenen Begriffen für geographische Einheiten festzustellen. Gerade im Zusammenhang mit der noch zu erlassenden Verordnung zum Bezeichnungsrecht, die auf Art. 30 der VO 816 beruht, erscheint mir diese noch nicht restlos geklärte Frage von großer Bedeutung.

In dem endgültigen Vorschlag zum Bezeichnungsrecht, der soeben von der EWG-Kommission an den Rat gegangen ist, entdeckt man zudem an einigen

⁹ VO über Begleitscheine und Buchführung ist inzwischen ergangen.

¹⁰ VO über das Bezeichnungsrecht steht bei Drucklegung immer noch aus.

Stellen der offiziellen deutschen Version überraschenderweise wiederum falsche Ausdrücke — anstelle von „bestimmten Anbaugebieten“ ist mehrfach fälschlicherweise von „Weinbaugebieten“ die Rede — und man fragt sich erstaunt, wie etwas derartiges nach mehr als 10 Jahren möglich ist?

Ich muß es mir versagen, auf diese neue Verordnung, die große Änderungen unseres Bezeichnungsrechtes (immer im Zusammenhang zu sehen mit den dahinterstehenden Weinbereitungsvorgängen) mit sich bringen kann, wenn nicht noch in letzter Minute eine andere Wortfassung im Rat beschlossen wird, näher einzugehen¹¹.

Bezogen auf die Tradition, die anders gelagerte Struktur unserer Betriebe, die andersartigen klimatischen Verhältnisse in unseren Gebieten und die Größenordnung unserer Lagen wird meines Erachtens mit diesem Verordnungsvorschlag das Recht in unerträglicher Weise strapaziert. Wenn man schon aus wohlwogenden Gründen den Mitgliedsländern im Qualitätsweinsektor durch Gemeinschaftsrecht eine weitgehende Freiheit zur Regelung fast aller weingesetzlichen Einzelfragen belassen hat, dann ist es unlogisch, nunmehr nachträglich wichtige Einzelkriterien, die weitgehend von den regionalen Umweltbedingungen abhängig sind und in engem Zusammenhang mit den, den Mitgliedsstaaten belassenen besonderen Weinbereitungsmethoden stehen, uniform regeln zu wollen, wie Angabe des Jahrgangs, der Rebsorte und von engeren geographischen Einheiten.

Ist es schon innerhalb eines einheitlichen Rechtsraumes, wie ihn beispielsweise die Bundesrepublik darstellt, sehr schwierig, auf die ökologischen Bedingungen des betreffenden Gebietes abgestellte Regelungen zu treffen — die hinter uns liegenden Wochen und Monate haben das allzudeutlich gezeigt — so kann es nicht verwundern, das dieser Vorgang, bezogen auf den Großraum der Sechs, noch ungleich schwieriger sein muß. Durch den Beitritt neuer Staaten wird dieser europäische Gesetzgebungsprozeß noch schwieriger. Wenn auch der größte Teil des Wein-Gemeinschaftsrechtes bereits erlassen ist, so dürften dennoch einige Jahre vergehen, bis das EWG-Weinrecht zum Abschluß gebracht ist. Mit dieser Erkenntnis muß die Weinwirtschaft Europas — notgedrungen — leben.

Dabei sollte man nicht verkennen, daß die Gemeinschaft, die bei der Fixierung des Gemeinschaftsrechtes sehr pragmatisch, schrittweise und recht unkonventionell (um nicht zu sagen in einzelnen Fällen sogar unlogisch)

¹¹ In der inzwischen erarbeiteten neuen Fassung des Vorschlages des Rats zeigt sich überraschend die Tendenz, die Namen von „bestimmten Anbaugebieten“ unter gewissen Voraussetzungen auch für *Tafelweine* zuzulassen.

vorgegangen ist, alles versuchen wird, um die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten mehr und mehr auf die Gemeinschaft zu überführen. Denn an manchen Stellen wurden den Mitgliedsstaaten nur „zähneknirschend“ Kompetenzen übertragen: einfach nur deshalb, um überhaupt zu einer Gemeinschaftsregelung zu kommen. Als Beispiel hierfür möchte ich anführen, daß sich der Rat die Festlegung „geeigneter Bestimmungen über die systematische und allgemeine Durchführung der analytischen Prüfung einschließlich der organoleptischen Kontrolle“ der QbA-Weine vorbehalten hat. Wie lange es allerdings dauern wird, bis es dazu kommt, wird in praxi in der Hauptsache davon abhängen, wie stark sich bestimmte Mitgliedsländer hiergegen weiterhin stemmen¹².

Darüber hinaus sollte man die Tendenz nicht verkennen, die dahin geht — hierfür sind z. B. in Frankreich schon Anzeichen zu erkennen —, die Abfüllung von QbA-Weinen generell innerhalb der QbA-Gebiete zu vollziehen. Wieviel Jahre hierfür erforderlich sein mögen, um derartiges in Verordnungsform umzumünzen, mag in den Sternen stehen.

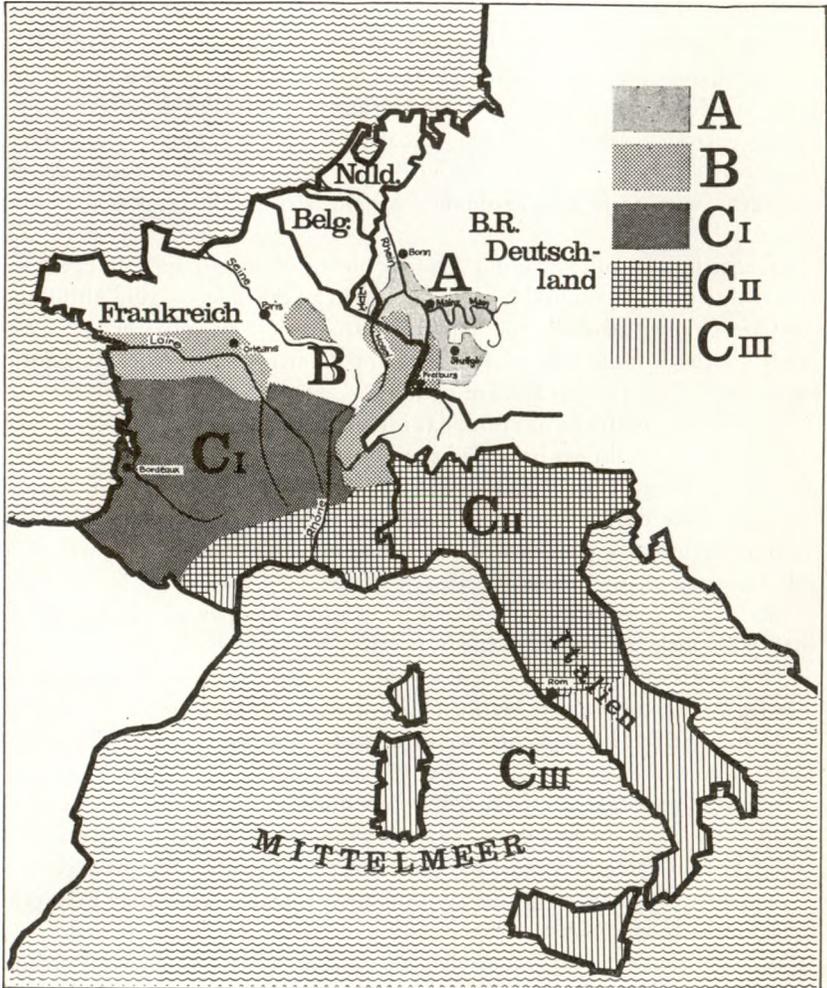
Ohne jeden Zweifel ist das Bild, das ich im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Zeit gezeichnet habe, recht unvollkommen. Dennoch hoffe ich, daß ich einen gewissen Überblick auch anhand einiger Beispiele und der Entstehungsgeschichte darüber vermitteln konnte, welche Schwierigkeiten bei der Harmonisierung des Weinrechtes im Herzen Europas bestehen und wie diese bisher überwunden wurden.

Jeder Wein ist — oder sollte — ein Kind seiner Heimat sein. Die Gemeinschaft wäre meines Erachtens schlecht beraten, wenn sie diesen Grundsatz nur auf die Qualitätsweine anwenden würde, wie dies von manchen Weinbaupolitikern im gemeinsamen Markt immer wieder gefordert wird. Gerade die ungeheure Vielfalt ist es, welche die europäische Weinkarte, auch bei den einfachen Weinen, so interessant macht. Harmonisierung im Weinsektor wäre meines Erachtens falsch verstanden, wenn dieser Grundpfeiler im Integrationsprozeß ins Wanken geriete, nur um formalen, rechtlich und tatsächlich nur schwer faßbaren Vertragszielen, die mit den Begriffen Wettbewerbsverzerrung oder Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung, umrissen sein mögen, nachzujagen.

So möge die Frage im Raum bleiben, ob das bisher erkennbare Ergebnis der „Harmonisierung“ des Weinrechtes im gemeinsamen Markt so harmonisch ist — oder sein kann — wie man es von einem guten Wein erwartet?

¹² Die Bundesrepublik hat mit ihrem Weingesetz 1969 bereits eine allgemeine, obligatorische Prüfung sämtlicher Qualitätsweine zur Vorschrift gemacht!

Die Weinbauzonen



Tafelweine

Zone	natürlicher Alkoholgehalt		Alkohol-Anreicherung		Gesamt-alkoholgehalt nach Anreicherung	tatsächlicher Alkoholgehalt
	mindestens Vol. ‰ (Grad Öchsle)		Regel Vol. ‰	Ausnahme (Alkohol g/l)		
A Weißwein Rotwein	5 (44)		3,5 (28)	4,5 (36)	11,5 (91)	} 8,5 (67)
			4* (33)	5* (40)	12 (95)	
B Weißwein Rotwein	6 (50)		2,5 (20)	3,5 (28)	12 (95)	
					12,5 (99)	
C I	7 (57)	} 2 (15)		—	12,5 (99)	
C II	8 (63)			—	13 (103)	
C III	8,5 (66)			—	13,5 (107)	

*) Diese Werte gelten bis zum 31. 1. 1980 bei Rotweinen der Sorte Portugieser in den Reg.-Bezirken Darmstadt, Rheinhessen-Pfalz, Koblenz und Unterfranken. Ab 1. 2. 1980 gelten generell die gleichen Werte wie bei Weißwein.

Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Zone	natürlicher Alkoholgehalt		Alkohol-Anreicherung		Gesamt-alkoholgehalt nach Anreicherung	Gesamt-alkoholgehalt
	lt. EWG-VO	lt. nationaler Festsetzung	Regel	Ausnahme		
	mindestens Vol. ‰	endgültig (Grad Öchsle)	höchstens Vol. ‰ (Alkohol g/l)		höchstens Vol. ‰ (Alkohol g/l)	mindestens Vol. ‰ (Alkohol g/l)
A	6 (50)	?)	} wie bei Tafelwein		} Durch die EWG-VO nicht geregelt; es gelten die nationalen Bestimmungen**)	} 9 (71)
B	7 (57)	?)				
C I	8 (63)	?				
C II	9 (69)	?				
C III	9,5 (73)	?				

*) Im neuen deutschen Weingesetz hat der Gesetzgeber die Länder verpflichtet, differenziert nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die endgültigen Werte festzusetzen.

***) Im neuen deutschen Weingesetz sind als Höchstwerte des Gesamtalkoholgehaltes bei Anreicherung festgelegt: in der Weinbauzone A bei Rotwein 12,5 ‰, bei anderem Wein 12 ‰, in der Weinbauzone B bei Rotwein 13 ‰, bei anderem Wein 12,5 ‰.

W.B.

Quellenangaben

EWG-Vertrag vom 25. 3. 1957

EWG-Verordnung Nr. 24/62 vom 4. 4. 1962

EWG-Verordnung Nr. 816/70 vom 28. 4. 1970

EWG-Verordnung Nr. 817/70 vom 28. 4. 1970

nebst Folgeverordnungen

Deutsches Weingesetz 1930, 1969 und 1971 nebst Rechtsverordnungen hierzu

Code du Vin (Frankreich)

Verordnungen Nr. 162 und 930 (Italien)

HANS DIETER WEIDNER: Der Begriff des Qualitätsweins und seine Bezeichnung im deutschen und französischen Recht. 1963.

KARL-ERNST FITZ: Der Begriff des „verkehrsfähigen Weines“ im deutschen und des „vin propre à la vente“ im französischen Weinrecht. 1964.

HANS WILLE: Rechtsfragen der Weinbezeichnung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. 1965.

WALTER BROGSITTER: Der Rechtsschutz geographischer Herkunftsbezeichnungen von Weinen im deutschen und französischen Recht.

ARMIN GUTOWSKI: Wein- und Spirituosenhandel im Welthandel und Wirtschaftsordnung. 1969.

HANS-JÖRG KOCH: Weingesetz-Kommentar. 1970.

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH